

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

9. Sitzung, 10.06.1859

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

der zweiten Versammlung

des XII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunte Sitzung.

Oldenburg, den 10. Juni 1859. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschussbericht, betreffend Anstellung fernerer zwei Vermessungsconducteurs.
 - 2) Zweite Lesung des Gesekentwurfs, betreffend die Vormünder-Anweisung.
 - 3) Desgl., betreffend Ermittlung der Grundsteuer.
 - 4) Desgl., betreffend Anwendung der Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen.
 - 5) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend die Petition des Hufners Knoop.
 - 6) Desgl.; betreffend das Gesuch des Hausmanns Töllner aus Tetthausen.
 - 7) Desgl., betreffend die Petition der Rahnschiffer zu Brake.
 - 8) Prüfung der Neuwahl in Westerstede.

Dann: Geheime Sitzung.

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Am Ministertische die Herren Regierungs-Commissäre Buchholz und Ruhstrat.

Nachdem das von dem Schriftführer Jansen abgefaßte Protocoll der letzten Sitzung verlesen, so weit nöthig berichtigt und genehmigt war, forderte der Präsident, zum ersten Gegenstande der Tagesordnung übergehend, den Berichterstatter auf, den Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Anstellung fernerer zwei Vermessungsconducteurs, vorzulesen. Berichterstatter Abgeordneter Jansen verlas den Bericht, worauf die Anträge des Ausschusses zur Berathung gestellt wurden.

Abg. **Pancrag:** In dem Schreiben der Staatsregierung vom 28. Mai d. J. sei hervorgehoben, daß das zur Ausführung der neuen Grundsteuerregulirung, zu den Gemeinheitstheilungen, Moorregulirungen zc. erforderliche Vermessungspersonal kaum herbeigeschafft werden könne. Es sei ihm selbst bekannt, wie viel Mühe es koste, die nöthigen tauglichen Personen anderswoher zu erhalten. Im Ministerialschreiben sei dann ferner gesagt, daß Gefahr vorhanden sei, daß einige auswärtige provisorisch angestellte Geometer, welche nur dadurch zu dem Eintritt in die Stellung hiesiger Hülfsgometer veranlaßt seien, daß ihnen die Aussicht auf baldige Verwandlung dieses Engagements in eine feste Stellung eröffnet worden, wenn sie sich in dieser Hoffnung getäuscht sähen, den

hiesigen Dienst aufgeben würden. Die Mehrheit des Ausschusses glaube freilich dieses nicht befürchten zu müssen, weil jene Leute durch die jetzt in Angriff genommenen Vermessungsarbeiten hinlängliche Beschäftigung und reichlichen Erwerb hätten; allein der Fall sei schon vorgekommen. Redner könne aus eigener Erfahrung bestätigen, daß sich hiesige Geometer entfernt hätten, weil sie nicht gleich angestellt worden seien. Wenn nun durch den Abgang jener Personen eine Verminderung des Vermessungspersonals eintrete, so müsse man befürchten, daß die Umlegung der Steuern, wie sie geschehen solle, nicht stattfinden könne. Man werde sich, um diese ausführen zu können, vielleicht genöthigt sehen, die mit Theilungen und Moorregulirungen beschäftigten Geometer diesen Arbeiten zu entziehen; allein man dürfe nicht zugeben, daß die Theilungen und Moorregulirungen, zu denen jetzt noch die Verkoppelungen hinzukämen und bei welchen im Ganzen 5 Conducteurs beschäftigt seien, darunter leiden. Man könne allerdings jetzt noch nicht übersehen, wie viel Conducteurs im hiesigen Lande dauernd erforderlich sein würden; das Bedürfnis werde sich erst nach Beendigung des Katasters feststellen lassen. Die Mehrheit des Ausschusses bestreite nun in ihrem Berichte die Wichtigkeit der Angabe der Staatsregierung, daß mindestens 17 Beamte für das Fortschreibungswesen im Herzogthum erforderlich seien; er begreife nicht, wie der Ausschus

in seiner Mehrheit dieses so bestimmt sagen könne; er werde vielleicht heute noch eines Anderen überzeugt werden; aber bis jetzt, müsse er gesehen, könne er nicht begreifen, woher der Ausschuss diese genaue Kenntniß des Bedürfnisses habe. Die Behörden haben sich eine Zusammenstellung davon gemacht, wie viel Umschreibungen in den letzten Jahren vorgekommen seien. Das könne freilich der Ausschuss auch gethan haben; allein es sei dem Ausschuss unmöglich zu wissen, wie viel Arbeit die Umschreibung erfordere. Die neuen Kataster beruhen auf Vermessung und Kartirung. Wie der Ausschuss sagen könne, daß dafür 17 Conducteurs nicht nöthig sein, begreife er nicht. Er möchte wohl wissen, welchen Maasstab der Ausschuss angelegt habe, um dieses herauszurechnen. Die Behörden hätten sich in anderen Staaten, wo dasselbe auf Vermessung und Kartirung beruhende Katasterwesen herrsche, darnach erkundigt, wie viel Vermessungsbeamten erforderlich seien, und auf das Resultat, welches sich hiernach herausgestellt habe, müsse man sich beim Mangel eigener Erfahrungen verlassen. Außerdem sei auch zu berücksichtigen, daß sich die Umschreibungsarbeiten von Jahr zu Jahr vermehrten. Nach dem Staatsgrundgesetze sollen die Zerstückungen frei gegeben werden und obwohl dieses noch nicht geschehen sei, vielleicht aber nächstens geschehen werde, so mehren sich die Zerstückungen immer mehr und würden sich wahrscheinlich namentlich wegen der bevorstehenden Verkopplungen bedeutend häufen. Der Ausschuss habe die Nothwendigkeit, Vermessungsbeamte zu den Zerstückungen, Gemeinheitstheilungen, Moorregulirungen u. zu verwenden, anerkannt, glaube aber nach dem Berichte, daß diese Arbeiten bei Moorregulirungen u. nebenbei von den Fortschreibungsbeamten wahrgenommen werden könnten. Bisher habe der Landtag diese Regulirungen u. s. w. für sehr wichtig gehalten, namentlich aus dem Grunde, um den Unbemittelten Grund und Boden zum Eigenthum zu verschaffen. Wichtige Geschäfte könnten aber gewiß nicht nebenbei abgemacht werden. Vom Landtage sei ferner anerkannt, daß es rathsam erscheine, mit den Ausweisungen planmäßig zu verfahren. Dazu seien aber wieder Vermessungsbeamte erforderlich, und zwar mehrere, da die Anzahl der Ausweisungen von Jahr zu Jahr zunehme. — Die Eingefessenen des Herzogthums seien überzeugt, daß die Cultur der weiten, uncultivirten Strecken im Lande höchst wünschenswerth und vom größten Interesse sei, und diese Ansicht des Volkes, daß man so viel als möglich bestrebt sein müsse, die wüsten Haiden zur Cultur zu bringen, verdiene Achtung. Sie gehe auch daraus hervor, daß augenblicklich 50 Theilungen von Marken und Gemeinheiten im Ganzen, die Moorregulirungen nicht mitgerechnet, im Gange seien. Der Wunsch im Landvolke, uncultivirte Strecken zum Bebauen zu erhalten, steigere sich immer mehr und mehr; manche wollten dadurch zuerst das Bedürfniß, Eigenthum in Grund und Boden zu besitzen, befriedigen, andere wollten ihren cultivirten Grundbesitz vermehren. Er könne die Ausschussansicht nicht fassen, könne nicht begreifen, wie der Ausschuss es verantworten wolle,

daß solche wichtige Arbeiten wie Theilungen und Regulirungen zurückgesetzt würden. Es sei den Fortschreibungsbeamten unmöglich, diese nebenbei mit wahrzunehmen. Mit den wirklichen Theilungsarbeiten seien jetzt 5 Conducteurs beschäftigt und diese hätten vollauf zu thun.

Er könne daher den Antrag der Minderheit des Ausschusses nur befürworten.

Abg. **Zedelius**: Den Mittheilungen des Hrn. Vorredners könne er sich anschließen und müsse dringend wünschen, daß der Landtag sich veranlaßt sehe, den Antrag der Regierung anzunehmen. Die Mehrheit des Ausschusses befürchte durch die Annahme des Regierungsantrages eine dauernde Belästigung des Budgets. Diese Furcht sei aber nicht begründet. Wenn der Ausschuss, um seine Ausführungen zu stützen, die Behauptung aufgestellt habe, daß 17 Vermessungsbeamten zu den Fortschreibungsarbeiten nicht nöthig seien, so habe der Vorredner das Nöthige in dieser Beziehung bereits hervorgehoben; er wolle nur bemerken, daß doch das Urtheil der Katasterdirection auch von erheblichem Gewichte sei. Der Mehrheitsausschuss habe die Ansicht ausgesprochen, daß nicht für sämtliche Verwaltungsbezirke je ein Fortschreibungsbeamter anzustellen sein werde, vielmehr einigen Vermessungsbeamten die Fortschreibung wohl für zwei Bezirke zusammen übertragen werden könne. Die Staatsregierung sei derselben Ansicht und habe auch nicht für jeden Verwaltungsbezirk einen Fortschreibungsbeamten angestellt. Es seien im Lande 19 Verwaltungsbezirke und außerdem 3 Stadtbezirke; hieraus ergebe sich, daß, da die Regierung nur 17 Fortschreibungsbeamte anzustellen beabsichtige, nicht jeder Verwaltungsbezirk einen Fortschreibungsbeamten erhalten werde. Vom Vorredner sei schon angeführt, daß die Gemeinheitstheilungen und Moorregulirungen u. sich bedeutend gemehrt haben. Auch stehe eine Zunahme der Verkopplungen in sicherer Aussicht. Daß aber Geschäfte der Art nicht von den Vermessungsbeamten nebenbei vorgenommen werden könnten, sei ohne Zweifel. Durch die Bewilligung des Regierungsantrages, die Anstellung von noch zwei Vermessungsconducteurs zu genehmigen, und die darauf erfolgende Ernennung von 2 Vermessungsconducteurs werde die Zahl der Vermessungsbeamten gerade auf 17 gebracht. Daher werde sich eine dauernde Belästigung des Budgets erst dann ergeben, wenn in Zukunft 17 Vermessungsbeamte nicht mehr genügen würden und eine Veränderung in den Personen nicht stattgefunden habe, was aller Erfahrung widerstreite. Aus diesem Grunde brauche man für die Zukunft nichts zu befürchten, für die Gegenwart könne man noch weniger besorgt sein. Die beiden Beamten seien jedenfalls augenblicklich nicht zu entbehren; wenn die fraglichen beiden Personen weggingen, so müsse man andere zu engagiren suchen, und diese würden für ihre Arbeiten dieselben Vergütungen erhalten wie als Conducteurs. Also würden sich auch für die Gegenwart keine Mehrausgaben herausstellen; daher lägen überwiegende Gründe für die Bewilligung vor. Abgesehen von diesen positiven Gründen



wolle er noch die sehr erheblichen Nachteile der Ablehnung hervorheben, welche er nicht darin sehe, daß eine Störung in den Vermessungsarbeiten eintreten werde — dazu kenne er die Details nicht genug —, sondern zunächst darin, daß gerade die beiden Personen, welche man zu Conducteurs zu ernennen beabsichtige, Leute von ausgezeichnete Tüchtigkeit, deren Erhaltung für uns von größtem Nutzen sein werde, dem Dienste Oldenburgs, entzogen würden. Wenn diesen beiden Personen nicht die Aussicht auf baldige Anstellung eröffnet, oder vielmehr wenn sie nicht angestellt würden, so sei mit großer Sicherheit anzunehmen, daß sie ihren jetzigen Dienst verließen. Es seien diese Beiden Hannoveraner, welche von ihrer Regierung Urlaub genommen hätten, und, da dieser bald abgelaufen sei, den Ablauf desselben nicht erwarten würden, weil sie zur Verlängerung desselben keine Aussicht hätten. Wolle man daher ihre Rückkehr verhindern, so müsse man die Anstellung derselben als Conducteurs genehmigen, indem auf andere Weise nicht zu helfen sei; denn eine Eröffnung der Art, daß zwar der Landtag jetzt ihre Anstellung nicht bewilligt habe, daß er dieselbe aber später genehmigen werde, könne den beiden nicht gemacht werden, weil damit eine Anwartschaft auf Anstellung im Staatsdienste zugesichert sein würde, welche aber das Staatsgrundgesetz nicht gestatte. Lehne der Landtag den Antrag der Regierung ab, so müsse man sehr bedauern, daß die ausgezeichneten Fähigkeiten jener beiden Personen dem Lande verloren gingen.

Berichterstatter Abg. Jansen: Nur um die Mehrheit des Ausschusses gegen die Aeußerung des ersten Vorredners, daß vom Ausschusse die Richtigkeit der Behauptung der Regierung in Bezug auf die Nothwendigkeit, 17 Vermessungsbeamte für das Fortschreibungswesen zu haben, bestritten sei, zu vertheidigen, habe er sich das Wort erbeten. Die Mehrheit des Ausschusses habe nämlich nicht bestimmt der Angabe, daß 17 Vermessungsbeamte für das Fortschreibungswesen erforderlich seien, widersprochen, sondern nur ihre Ansicht erklärt. Ebenso wenig habe die Mehrheit behauptet, daß die Gemeinheitstheilungen, Moorregulirungen u. s. w. nicht wichtige Arbeiten seien, sondern nur ausdrücken wollen, daß sie nicht für dringlich gehalten werden.

Nach Ansicht des Ausschusses komme es hauptsächlich darauf an, ob die beiden fraglichen Personen bestimmt weggehen würden, wenn man sie nicht anstelle oder nicht.

Präsident: Es komme nur der Antrag der Minderheit des Ausschusses zur Abstimmung, weil der Antrag der Mehrheit rein negativ und daher nicht selbstständig sei.

Der Antrag der Minderheit:
der Landtag wolle behuf Anstellung von 2 Vermessungsconducteurs die im §. 174 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums ausgeworfenen Mittel für 1859/60 um jährlich 600 Thlr. erhöhen“
wurde bei der Abstimmung angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Zweite Lesung

des Gesetzentwurfs, betreffend die Vormünder-Anweisung.

Präsident: Anträge für die zweite Lesung seien nicht eingegangen. Die Zusammenstellung der Anträge sei nicht vertheilt worden, weil der Entwurf unverändert geblieben sei. Daher werde das Gesetz in zweiter Lesung im Ganzen zur Abstimmung kommen.

Das Gesetz wurde bei der Abstimmung auch in zweiter Lesung angenommen.

Präsident: Der dritte Gegenstand der Tagesordnung sei die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Ermittlung der Grundsteuer. Die Zusammenstellung der angenommenen Anträge befinde sich in den Händen der Abgeordneten. Es sei ein Antrag des Ausschusses eingegangen, folgenden Inhalts:

im Art. 2 unter 3. 2 werde das Wort „erst“ durch „vorhergehend“ ersetzt.

Derselbe werde, da er neu sei, zunächst zur Berathung gestellt.

Es verlangte jedoch Niemand das Wort.

Bei der Abstimmung wurde zuerst dieser Antrag und dann der Gesetzentwurf im Ganzen, wie er sich durch die verschiedenen Anträge gestaltet hatte, in zweiter Lesung angenommen.

Präsident: Als vierter Gegenstand der Tagesordnung sei die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend Anwendung der Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen festgesetzt. Anträge seien für die zweite Lesung nicht eingekommen, die Zusammenstellung der früheren Anträge befinde sich in den Händen der Abgeordneten, daher komme der Gesetzentwurf im Ganzen wie er sich durch die Anträge gestaltet habe, zur Abstimmung.

Der Gesetzentwurf wurde auch in zweiter Lesung, wie er sich durch die verschiedenen Anträge gestaltet hatte, angenommen.

Präsident: Fünfter Gegenstand der Tagesordnung sei: Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition des Hufners Knoop; er ersuche den Hrn. Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Abg. Wesche: Die Petition betreffe die Anlegung einer Windmühle zu Fassensdorf in Cutin. Im Jahre 1835 habe der Hufner Knoop um Concession zur Anlage einer Knochenmühle nachgesucht. Dieselbe sei ihm auch unter der Bedingung gewährt worden, daß er eine jährliche Recognition von 5 Thlr. bezahle, daß er sich den erlassenen und noch zu erlassenden Bestimmungen der Gewerbeordnung unterwerfe, und sich jeden Mißbrauchs enthalte, widrigenfalls die Concession wieder zurückgezogen werde. Die Windmühle sei mit einem Kostenaufwande von 3 bis 4000 Thlr. erbaut und benutzt worden. Doch bald habe der Eigenthümer eingesehen, daß das Unternehmen ein verfehltes sei, und deshalb heimlich, ohne weitere Concession, die Knochenmühle zu einer Kornmühle eingerichtet. Als dieses bekannt geworden, sei so-



fort Inhibition gegen den gewerblichen Gebrauch der Kornmühle von Seiten der Behörde erfolgt. Der Hufner Knopp habe gegen die Verfügung Recurs eingelegt, sei jedoch mit demselben in allen Instanzen abgewiesen, auch wegen eines wiederholt eingereichten Gesuchs um nachträgliche Concedirung der Kornmühle immer abschläglich beschieden. Er habe jetzt ein unterthänigstes Gesuch an den Großherzog um Gnade für Benutzung der erbauten Windmühle mit einer gehorsamsten Vorstellung an den Landtag und der Bitte, sein Gesuch dem Großherzoge zur geneigten Berücksichtigung zu empfehlen, eingefandt, um auf diese Weise im Wege der Gnade zu erlangen, was ihm im Wege Rechts verweigert sei. Um jedoch beurtheilen zu können, ob der Landtag auf diese Vorstellung einzugehen Grund habe, müsse man auf das Gesuch selbst zurückgehen und die darin gestellten Petita ins Auge fassen.

Der Hauptantrag sei darauf gerichtet,

daß dem Bittsteller bewilligt werde, seine Windmühle auch als Kornmühle zur Fabrikation von Mehl, Schrot, Graupen und Grütze zu benutzen.

Eine eventuell hinzugefügte Bitte sei folgende:

„Ew. Königliche Hoheit wollen gnädigst verstaten, daß der unterthänigste Supplicant das Recht seiner Uebersetzung: die Umwandlung seiner Knochenmühle in eine Kornmühle und den freien gewerbmäßigen Gebrauch dieser Kornmühle, zur gerichtlichen Entscheidung vorstelle, und zwar in der Form, daß die geeigneten Anträge von ihm bei dem Amte Eutin, als dem competent anzuerkennenden Gerichte anbringe, daß dort der Proceß bis zum Actenschluß zu verhandeln, daß die geschlossenen Acten an eine Juristen-Facultät zum Verspruch zu senden und das von dort eingehende Urtheil mit Verzicht beider Parteien auf alle und jede Rechtsmittel als executorisch anzuerkennen.“

Das eventuelle Petikum, welches dadurch veranlaßt sei, daß der Supplicant glaube, seine Petition auf Benutzung seiner Mühle überhaupt und als Kornmühle auch im Wege Rechts geltend machen zu können, stütze derselbe auf das Staatsgrundgesetz von 1849. Dasselbe sage zwar, heiße es in dem Gesuche, Art. 110: „Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatreechten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen, ohne daß es einer besonderen Erlaubniß bedürfe.“ Allein diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes von 1849 sei in dem revidirten Staatsgrundgesetz von 1852 wieder aufgehoben. Dieses Argument des Supplicanten beruhe auf einem Irrthum, indem der Art. 110 des Staatsgrundgesetzes von 1849 wörtlich in den Art. 48 des revidirten Staatsgrundgesetzes von 1852 aufgenommen sei. Es brauche demnach der Supplicant nicht erst einer besonderen Erlaubniß, um den Rechtsweg gegen die Verwaltungsbehörden betreten zu können, deshalb falle der Grund dieses ganzen eventuellen Petikums weg, und könne demnach der Landtag unmöglich seine Verwendung für diese Bitte aussprechen.

Auch das erste Petikum gebe dem Landtage keinen Grund zu seiner Einnischung; denn die Ertheilung der Gnade sei dem Großherzoge allein überlassen.

Außerdem habe die Empfehlung materielle Gründe gegen sich. Diese Mühle sei nicht die einzige, welche in der Gegend errichtet worden; auch andere hätten beabsichtigt, eine neue Mühle zu errichten. So habe z. B. ein gewisser Hasse aus Neudorf im Jahre 1850 um Concessionsertheilung zur Errichtung einer Kornmühle petitionirt; dieses Gesuch sei aber abgeschlagen, weil kein Grund zur Errichtung einer neuen Mühle vorhanden sei und die bevorstehende Beordnung der gewerblichen Freiheit die Concessionsgewährung nicht mehr empfehle. Ferner habe eine Mühle zu Woldorf in der Gegend früher das Bannrecht gehabt, und beanspruche Entschädigung wegen der Aufhebung dieses Bannrechts, weshalb augenblicklich noch ein Proceß anhängig sei. Auch aus diesem Grunde habe sich die Regierung zur Nichtbewilligung jenes Gesuchs bewogen gefunden.

Daher könne der Ausschuß nicht befürworten, den Supplikanten wegen verfehlter Speculation durch Concession zu einer neuen zu entschädigen.

Es lasse sich freilich nicht verkennen, daß das in die unbenutzt stehende Mühle gesteckte Capital nutzlos zu Grunde gehe, und daß die Familie des Supplikanten darunter leide; aber dennoch könne sich der Landtag, dem Großherzoge das Gesuch zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen, nicht veranlaßt sehen, obwohl er hoffe, daß es im Wege der Gnade bewilligt werde, und deshalb beantrage der Ausschuß:

Der Landtag beschliesse, wegen dieses Gesuchs zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wurde angenommen.

Sechster Gegenstand der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses betr. das Gesuch des Hausmanns Töllner aus Jethausen.

Berichterstatter Abg. **Bothe**: In der Regierungsbe- kanntmachung vom 28. Januar 1815 seien die Normen für den Hausirhandel im Herzogthum zur öffentlichen Kunde gebracht. Unter Ziffer 1 daselbst sei einzelnen Personen das Hausiren gänzlich untersagt, unter Ziffer 2 das Lumpensammeln geregelt unter Ziffer 3 werden wegen des Verkaufs von Gartensämereien Bestimmungen getroffen.

Dort heiße es:

Der Verkauf des Garten-Samens ist bereits von herzoglicher Kammer verpachtet worden. Obgleich nun jedem Unterthan frei steht, einen gleichen Handel in seinem Hause zu treiben; so steht das Umhertragen jedoch dem Pächter ausschließlich zu, unter den ausdrücklichen Bedingungen, daß derselbe immer guten und frischen Samen verkaufe, daß er und seine Knechte durchaus keine anderen Waaren als ihre Sämereien bei sich führen, diese aber nicht anders als gegen baar Geld verkaufen, also keinen Tauschhandel treiben, und endlich, daß der Pächter weder fremde noch ein-



heimische Juden zu Knechten und Herumträgern annehmen dürfte.

Dann seien noch einige andere Gegenstände weiter angeführt. Der Petent habe nun gebeten, diese Beschränkungen des Herumtragens von Gartensämereien unter Ziffer 3 des angeführten Gesetzes aufzuheben oder vielmehr die nöthigen Schritte zur Aufhebung zu veranlassen. Der Ausschuss habe zwar die Ansicht, daß in jetziger Zeit solche Normen nicht mehr zweckmäßig seien, glaube aber unter den vorliegenden Umständen, den Antrag des Supplikanten zur Annahme nicht sofort empfehlen zu können. Der Ausschuss habe vom Hrn. Regierungskommissair gehört, daß eine Regelung der gesammten Gewerbeverhältnisse bedorstehe und eine desfallige Vorlage wahrscheinlich schon der nächsten Versammlung des Landtags gemacht werden solle, und deshalb sei es nicht empfehlenswerth, eine einzelne Bestimmung zur Regelung herauszugreifen.

Der Ausschuss beantrage daher:

Der Landtag beschliesse die gedachten Petitionen der hohen Staatsregierung zur etwa geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

Der Antrag wurde bei der hierauf folgenden Abstimmung angenommen.

Siebenter Gegenstand der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses betr. die Petition der Kahnschiffer zu Brake.

Berichterstatter Abg. **Bothe**: In Folge der Vorschriften, welche zur Ausführung des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Stadt Bremen abgeschlossenen Vertrags vom 9. August 1856 erlassen worden seien, hätten die Kahnschiffer ihre Kähne gegen den 1. Mai 1857 sämmtlich mit einer verschlußfähigen Einrichtung versehen müssen, wenn sie nicht die Freiheit, mit Waaren befrachtet fahren zu dürfen, verlieren wollten. In der Petition, welche die Herren Abgeordneten gelesen haben würden, seien die Verordnungen, wie eine Vergleichen ergeben habe, richtig extrative angeführt. Schon früher im Jahre 1857 hätten sich die Kahnschiffer an die Staatsregierung um Unterstützung wegen der Herrichtung eines solchen Verschlusses in ihren Kähnen gewandt; die Staatsregierung habe damals den Antrag vor den Landtag gebracht, denselben unterstützt und den Landtag um Bewilligung einer Summe von 4500 Thlr., welche sie zur Unterstützung jener Schiffer verwenden wolle, ersucht. Die von den Schiffern angeführten Gründe seien damals von der Staatsregierung gebilligt worden und habe dieselbe damals beabsichtigt, einem jeden bedürftigen Schiffer eine Summe von 30 Thlr. als Beihilfe zukommen zu lassen. Der damalige Petitionsausschuss des Landtags habe sich nach vorgenommener Prüfung in 2 Parteien getheilt, von denen die Minderheit Ablehnung des Antrages, die Mehrheit eine Bewilligung von 3500 Thlr. beantragte. Der Minderheitsantrag sei damals angenommen worden und zwar aus dem Grunde, weil eine solche Beihilfe nur als Liberalität ange-

sehen werden könne, zu deren Spendung der Landtag sich nicht veranlaßt fühle. Hannover habe diesen Schiffen jedem 30 Thlr. bewilligt, aber nur den ärmeren unter ihnen, Bremen habe einem jeden ohne Ausnahme 30 Thlr. Gold auszahlen lassen.

Nach Verlauf von 2 Jahren kommen jetzt die oldenburgischen Kahnschiffer zu Brake wieder mit einem neuen Gesuche um Gewährung einer Beihilfe ein. Ihre Bitte gehe dahin:

Der hohe Landtag wolle beschließen, daß den oldenburgischen Kahnschiffern zu den Kosten der hergestellten Verschlusseinrichtung die erbetene Beihilfe aus den Zolleinkünften des Herzogthums zu gewähren sei.

Wenn es in der Bitte heiße: „erbetene Beihilfe“ u. s. w., so könne nicht ersehen werden, welche Summe verlangt werde, indem in der Petition davon nichts gesagt sei; es scheine aber damit die im Regierungsantrage vom 14. Mai 1857 verlangte Summe gemeint zu sein. Im Ganzen hätten von 200 Kahnschiffern zur Zeit der ersten Petition 45 den Verschluss hergerichtet gehabt, jetzt haben sich 62 zur Unterstützung gemeldet. Der Ausschuss sei der Ansicht, daß auch jetzt noch, namentlich mit Rücksicht auf die Nachbarstaaten, Hannover und Bremen ein Billigkeitsgrund für die Annahme des Antrages der Schiffer spräche, der Ausschuss sei aber im Hinblick auf die finanzielle Lage der Gegenwart und besonders deshalb, weil seit Einrichtung jenes Verschlusses in den Kähnen, schon eine ziemlich lange Zeit verflossen und die dafür nothwendige Ausgabe von den Schiffern bereits verschmerzt sei, zu dem Resultate gekommen, daß sich ein näheres Eingehen auf den Antrag nicht empfehlen lasse.

Der Antrag des Ausschusses laute daher:

Der Landtag beschliesse, zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wurde angenommen.

Achter Gegenstand der Tagesordnung: Prüfung der Neuwahl im Westerstede.

Berichterstatter Abg. **Varleben**: Nachdem die am 25. v. M. zu Westerstede vorgenommene Neuwahl eines Abgeordneten vom Landtage für ungültig erklärt sei, habe auf Anordnung der Staatsregierung am 8. Juni eine zweite Neuwahl in Westerstede stattgefunden. Der Termin zur Wahl sei gehörig bekannt gemacht, Zeit und Ort genau bestimmt und auch die einzelnen Wahlmänner zum Wahltermine vor schriftsmäßig geladen worden, wie dieses aus den eingesendeten Wahlakten erhelle. Von den 61 Männern des Wahlkreises, deren Legitimation schon früher bewiesen worden, seien 49 im Wahltermine erschienen, 12 ausgeblieben. Die erschienenen 49 Wahlmänner hätten sich bei der Wahl betheilig und 30 ihre Stimmen dem Oberamtmann v. Berg und 19 dem Gutsbesitzer Brumund zu Fickensolt gegeben. Da nun bei dem ganzen Wahlacte nach Vorschrift des Wahlgesetzes verfahren sei, wie die Wahlakten ergeben, der Ober-

